

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP**

**Ausschussdrucksache 15(15)319*
Teil 5**

Öffentliche Anhörung „REACH“

Ratsdok.-Nr. 15409/03

am 8. November 2004 in Berlin

Weitere Antworten

geladener Einzelsachverständiger, Verbände
und Organisationen auf den Fragenkatalog der Fraktionen
SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
und Statements

Antworten von

- Dr. Wolfgang Vehse, Vehse-Consult, Dresden

Statements von

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Verband der Chemischen Industrie

Fragen der Fraktion der SPD

1. Die Kommission nach den Ergebnissen der Internet-Konsultation
- durch Straffung und Vereinfachung der Verfahren,
 - durch Einschränkung der Registrierungspflichten,
 - durch Herausnahme von Stoffen,
 - durch Absenkung der Anforderungen an Hersteller und nachgeschaltete Anwender versucht, das System verschlanken.

Wie beurteilen Sie diese Vorgehensweise, bei geringerem Prüfaufwand gegenüber dem ursprünglichen Entwurf gleichzeitig ein äquivalentes Schutzniveau beibehalten zu wollen?

Antwort: Ich bin davon überzeugt, dass die Internetversion der Kommission niemals in die Praxis umzusetzen gewesen wäre. Die nach der Konsultation vorgenommenen Verbesserungen gehen in die richtige Richtung. Sie sind aber bei weitem nicht ausreichend. Es sind durchaus weitere entbürokratisierende Schritte möglich, ohne damit das Schutzniveau zu verschlechtern. Beispiele dafür sind OSOR (ein Stoff / ein Dossier), die Expositionskategorien und die Priorisierung.

2. Welche konkreten Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzziele werden mit REACH verfolgt?

Antwort: Ziel von REACH ist es, Datenlücken zu schließen und durch Wissenstransfer zum Anwender die Anwendung chemischer Stoffe sicherer zu machen. Im Interesse der Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes werden besonders gefährliche chemische Stoffe einem Zulassungsverfahren unterworfen.

- a) Sind die Regelungen in REACH geeignet, diese Ziele angemessen zu erreichen?

Antwort: Wünschenswert wäre es. Die REACH immanente Bürokratie lässt mich allerdings zweifeln, ob nachhaltige Verbesserungen des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutzes erreicht werden können. Vor allen Dingen die dem REACH Implementation Process (RIP) zugeordneten Technical Guidance Documents (TGD) sind überzogen und erschlagen bzw. verlangsamten den REACH Prozess

- b) Werden z.B. mit REACH riskante Inhaltsstoffe (absichtlich und unabsichtlich freigesetzt) aus verbrauchernahen Produkten wie Kinderspielzeug und Textilien verschwinden?

Antwort: Wenn neue Eigenschaften bekannter chemischer Stoffe festgestellt werden, dann kann dieser Effekt eintreten. Sind die gefährlichen Eigenschaften allerdings schon bekannt (und das dürfte der Regelfall sein), dann ist die Verwendung dieser chemischen Stoffe schon heute nicht rechtmäßig. Eine wirksame Kontrolle kann schon heute verhindern, dass sich derart riskante Inhaltsstoffe in verbrauchernahen Produkten finden.

- c) Werden riskante Stoffe früher und schneller als bisher identifiziert, Datenlücken über sie schneller und zuverlässiger geschlossen und Beschränkungsregelungen, die sich daraus ergeben, schneller aufgestellt werden?

Antwort: Für neue Stoffe und Biozide gibt es schon REACH ähnliche Regelungen. Auch die Datenlage ist bei großvolumigen Stoffen gut. Durch das mengenbasierte Modell soll nun die Datenlage erst einmal dort zügig verbessert werden, wo sie ohnehin schon gut ist. Bei kleinvolumigen, risikoreichen Stoffen kann das noch 11 Jahre dauern.

- d) Ist das REACH-System in der Lage, wirksame Anreize für die Substitution gefährlicher durch weniger gefährliche Stoffe zu schaffen? Kann die Substitution dort vorgeschrieben werden, wo geeignete Alternativen ohne oder mit geringerem Risiko zur Verfügung stehen?

Antwort: Ich denke, dass REACH das alles solange nicht leisten kann, solange die Stoffselektion in erster Linie gefahrbezogen und nicht auch nach wirtschaftlichen Kriterien erfolgt.

- e) Welche Folgen ergeben sich durch das Ersetzen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ‚duty of care‘ durch die Erläuterungen der der Verordnung zugrunde liegenden Grundsätze?

Antwort: Ich befürchte keine. Juristen werden das zu verhindern wissen.

- f) Wie kann ein angemessener Schutz für Stoffe, die nicht in den Geltungsbereich von REACH fallen (< 1 Tonne), sichergestellt werden?

Antwort: Mit einer konsequent durchgesetzten Anwendung der bereits in großem Umfang vorhandenen gesetzlichen Vorgaben.

- g) Inwieweit ist durch REACH gewährleistet, dass alle neuen und alten gefährlichen und besonders gefährlichen zur Vermarktung vorgesehenen Stoffe (> 1 Tonne) als solche identifiziert werden und Verwendungsbeschränkungen erfahren bzw. dem Zulassungsverfahren unterworfen werden?

Antwort: Es ist nicht das Ziel von REACH, die Verwendung aller gefährlichen chemischen Stoffe zu beschränken. Normal- und Superbenzin wird es –so glaube ich– auch nach REACH noch geben. REACH fordert von den Herstellern und Importeuren zunächst einmal die Daten ab, die zu einer Identifizierung gefährlicher Eigenschaften notwendig sind. Sollte es danach für einen bestimmten gefährlichen Stoff zu einem Zulassungsverfahren kommen, wird allein dieses Verfahren eventuelle Verwendungsbeschränkungen herbeiführen.

- h) Welche Vorteile ergeben sich speziell für die Verbraucher und Verbraucherinnen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, sich schnell und ohne großen Aufwand über Stoffe, ihre Eigenschaften und Verwendungen zu informieren und dann selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen?

Antwort: Geringe, da der Durchschnittsverbraucher leider schon mit dem sachgerechten Verstehen einer Zutatenliste eines Lebensmittels überfordert ist und daher wohl auch mit den neuen REACH-Daten eher wenig anfangen können. Zudem sind die Anwendungshinweise auf Endverbraucherchemikalien nicht Gegenstand dieser Verordnung. Wenn der Endverbraucher in seinen Entscheidungen gestärkt werden soll, dann bietet der Chemieunterricht in den Schulen einen geeigneten Ansatzpunkt.

- i) Führt REACH bei der Anmeldung neuer Stoffe zu einer Absenkung der bisherigen Standards?

Antwort: Nein.

3. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Registrierungsverfahren mit seiner Kombination aus mengen-, eigenschafts- und expositionsgestützten Datenanforderungen?

- a) Werden in diesem Modell Stoffe mit geringen Produktionsmengen, aber hohem Risiko und Stoffe mit hohen Produktionsmengen und geringem Risiko adäquat bearbeitet?

Antwort: Nein, sie werden mit Ausnahme der heute schon als hochgefährlich bekannten Stoffe nur mengengesteuert abgearbeitet. Über viele Jahre werden so teure Kapazitäten gebunden, um Stoffe wie Zitronensäure zu untersuchen, anstatt kleinvolumige Stoffe mit höherem Risikopotential.

- b) Inwieweit sind die zurzeit diskutierten Modelle zur Beschreibung und Beurteilung der Exposition von Mensch und Umwelt sinnvoll, wenn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass toxische mobile, persistente und bioakkumulierbare Stoffe in irgendeiner Phase ihres Lebenszyklus aufgrund dieser Eigenschaften in die Umwelt gelangen und dort irgendwann Belastungsgrenzen überschreiten?

Antwort: Diese Modelle –zum Beispiel das Modell des VCI- betrachten die Exposition von der Entstehung über die Anwendung bis zur Entsorgung. Sie sind sinnvoll. Es werden zum Beispiel an einen nicht abbaubaren Stoff sehr hohe Anforderungen gestellt, wogegen weniger Zeit und weniger Aufwand in einen vollständig abbaubaren Stoff wie Glycerin gesteckt wird. Mit der Berücksichtigung dieser Modelle wäre wesentlich schneller als bislang angedacht ein höherer Gesamtnutzen des REACH-Prozesses zu erzielen.

- c) Wie kann sichergestellt werden, dass in einem Modell von Verwendungs- und Expositions-kategorien (VEK) neben Informationen zu beabsichtigten Verwendungen/Expositionen auch solche für unbeabsichtigte Freisetzungen (Störfälle) vorhanden sind?

Antwort: Indem man diese nicht unberechtigte Forderung in dem Modell berücksichtigt. Man sollte aber darauf achten, dass man nun nicht auch noch die Störfallverordnung in REACH einbaut, denn gerade bei Störfällen sind die speziellen Verhältnisse einer Anlage eines Anwenders wesentlich.

- d) Ist es möglich, bei Stoffen, die in zahlreichen Anwendungen vorkommen, einen vollständigen Überblick über alle Expositionen am Ende der Liefer- und Weiterverarbeitungskette zu erhalten?

Antwort: Eine Betrachtung aller Anwendungen bis ins Detail ist schlichtweg unmöglich, da bei großvolumigen Stoffen wie z.B. Natronlauge allein durch ihren Einsatz in Zubereitungen weit über 1000 Anwendungen realistisch sind. Für eine vernünftige Risikobetrachtung ist ein VEK-Modell nicht nur vollständig ausreichend sondern zur Handhabung der Verordnung auch essentiell. Ohne insoweit sachgerechte Regelungen wird sich in der Praxis jeder Hersteller seine eigene VEK machen.

- e) Welche Rolle spielt dabei die heutige Situation eines dynamischen Marktes mit sich ständig verändernden Verwendungen und Expositionen?

Antwort: Bei den immer wieder geforderten Detailbetrachtungen der Anwendung ist sie ein sehr starkes Innovationshemmnis. Ringt man sich aber zu einer vernünftigen Kategoriebildung durch, dann wird das System machbar.

- f) Lassen sich Aussagen über die Aufwändigkeit eines VEK-Modells machen, das den Schutzziele von REACH gerecht wird?

Antwort: Es ist auf jeden Fall deutlich weniger aufwändig als ein System ohne VEK-Modell. Die Schutzziele werden durch ein vernünftiges VEK-Modell nicht beeinflusst, da es für eine Risikobetrachtung ziemlich egal ist, ob ich einen Wischwasserzusatz oder einen Badreiniger betrachte. In beiden Fällen muss aber betrachtet wer-

den, dass Laien ungeschützt mit dem Produkt in Berührung kommen und dass das Produkt am Ende im Abwasser landet.

- g) Wie hoch sind die voraussichtlichen Einsparpotenziale eines Modells von VEK im Vergleich zu dem im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Registrierungsverfahren, das die Möglichkeiten von Konsortienbildung und das Prinzip: "Ein Stoff, ein Dossier" ausschöpft?

Antwort: Die beiden Sachen haben nicht viel miteinander zu tun. Einzelfallbetrachtungen von Expositionen dürften allerdings aus Know-How-Schutzgründen die Bildung von Konsortien und OSOR stark beeinträchtigen. Es ist einfacher, einem Konkurrenten mitzuteilen, dass ein Stoff in einem flüssigen Reinigungsmittel eingesetzt wird, als ihm die Verwendung als Spezialreiniger für Teilewaschgeräte offen zu legen.

- h) Gibt es weitergehende Studien / Überlegungen dazu, wie die Instrumente "Konsortienbildung/Ein Stoff, ein Dossier" unter angemessener Berücksichtigung von Betriebsgeheimnissen fortentwickelt werden können.

Antwort: Überlegungen dazu werden derzeit auf der Basis des guten und zielführenden britisch-ungarischen Vorschlags für OSOR ausgearbeitet.

4. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das „Reichweiten-Konzept“, also die Persistenz, die Mobilität und Ubiquität von Stoffen und ihre Fähigkeit zur Anreicherung in der Umwelt zum Leitkriterium für eine Stoffregulierung zu machen, um kostenintensive Expositionsabschätzungen zu ersetzen und das Vorsorgeprinzip zu stärken?

Antwort: Ich bin nicht in der Lage zu beurteilen, ob man hier nicht den Teufel mit dem Belzebub austreibt.

- Gibt es aussagekräftige und kostengünstige Tests, um diese Eigenschaften nachzuweisen?

Antwort: siehe oben

5. Wie beurteilen Sie den Ansatz von REACH, dass die Unternehmen sowohl die Risikobeurteilung vornehmen als auch die Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen und die Ergebnisse dann der Agentur vorlegen?

Antwort: Ich halte das für den einzig möglichen Weg.

- a) Ist eine adäquate Evaluierung der Unternehmensdossiers, insbesondere für die in kleinen Mengen hergestellten Stoffe durch die Agentur gewährleistet?

Antwort: Es erscheint mir realistisch, wenn genug Fachleute eingestellt werden.

- b) Inwieweit wird das vorgeschlagene Risikomanagement einer Überwachung bzw. einem Wirksamkeitsmonitoring unterzogen?

Antwort: Es wird so wie heute sein. Die Firmen überwachen so gut sie es im Rahmen ihrer Möglichkeiten können. Die Behörden werden nach Unfällen aktiv.

- c) Wie beurteilen Sie die Kapazität der nationalen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen von REACH?

Antwort: Als viel zu gering.

6. Inwieweit teilen Sie das Argument, dass die Kosten der Datengewinnung und Berichterstattung primär ein Problem mittelständischer Unternehmen sei, da diese eher kleinvolumige Spezialchemikalien herstellen?

Antwort: Dieses Argument ist zutreffend, wenn man den Bereich < 100 to betrachtet. Darüber hinaus treten auch im Bereich der Expositionsbewertungen starke Belastungen auf, weil hier besonders die Zubereitungshersteller betroffen sein werden, die zumeist KMU's sind.

- a) Wie hoch sind die Anforderungen an die Erstellung physikalischer und toxikologischer Daten für Stoffe von 1 bis 10 Jato quantitativ, qualitativ und hinsichtlich der Kosten, die zusätzlich durch REACH entstehen?

Antwort: Bei einer sachgerechten Einschränkung der GLP-Anforderungen ist REACH in diesem Bereich hinnehmbar. Trotzdem werden auch hier viele Spezialchemikalien zugunsten von nicht so wirksamen Breitbandchemikalien wegfallen.

- b) Inwieweit generieren diese Unternehmen auch bereits heute schon toxikologische Daten und welche werden durch REACH hinzukommen müssen?

Antwort: Diese Daten werden ermittelt, wenn sie zur Einstufung einer Chemikalie oder für bestimmte Anwendungszertifikate notwendig sind. Ob weitere Daten hinzukommen müssen, wird vor allem von der Jahrestonnage, von der Gefährlichkeit und von der Anwendung der jeweiligen Chemikalie ab.

- c) Schätzen Sie das Problem der Anerkennung älterer, bereits existierender Daten als lösbar ein?

Antwort: Mit gutem Willen auf Seiten des Verordnungsgebers sollten hier pragmatische und sichere Lösungen zu finden sein. Bestimmte Datenbanken (BAUA, MAK etc.) könnten zum Beispiel offiziell freigegeben werden. Derartige Informationen wären vor allem für mittelständische Unternehmen sehr hilfreich.

- d) In welchem Ausmaß sind Hersteller von kleinvolumigen Spezialchemikalien bereits heute darauf eingestellt, auf kurzfristige Veränderungen des Marktes zu reagieren und z.B. eine schnelle Amortisation bei der Kosten- und Preiskalkulationen einzubeziehen?

Antwort: Wenn sie dies nicht wären, hätten sich diese Hersteller längst in die Insolvenz verabschiedet. Durch REACH wird allerdings die Amortisation der Kosten schwieriger und damit das unternehmerische Risiko deutlich höher. Dies gilt besonders für das 10 bis 100 to Band.

- e) Wie können KMU bei der Umsetzung von REACH unterstützt werden?

Antwort: Indem der Verordnungsgeber Empfehlungen der mittelständischen Praxis und nicht allein der unterschiedlichsten Interessenverbände beachtet und damit REACH durch den OSOR-Gedanken mit einer fairen Daten- und Kostenteilung praxistauglicher macht. Hinzukommen sollten eine handhabbare Stoffdefinition und Expositions-kategorien.

- f) Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Sicherstellung des Datenschutzes beim Registrierungsverfahren zu gewährleisten?

Antwort: Indem sensible Daten nur gegenüber der Agentur offen gelegt werden müssen.

7. Wie beurteilen Sie das Argument, die verbesserte Transparenz in der Wertschöpfungskette ermögliche es nachgeschalteten Anwendern unter REACH eher, innovative und umweltfreundliche Lösungen anzubieten?

Antwort: Als ein Zeichen geringer Kenntnisse wirtschaftlicher Abläufe.

- a) Welche Innovationspotentiale beinhaltet REACH?

Antwort: Ich befürchte, dass REACH Innovationspotentiale zurückführen wird. Gerade die innovativen kleinvolumigen Speziallösungen würden aus Kostengründen nicht mehr realisiert werden, und jede neue Idee für einen vorhandenen Stoff müsste über eine Anwendungsanmeldung frühzeitig mehr oder weniger offen gelegt werden.

- b) Kann die Wettbewerbsfähigkeit durch REACH gestärkt werden?

Antwort: Nein. Sie wird deutlich geschwächt werden, denn die Konkurrenz außerhalb der Europäischen Union wird die Weltmärkte ohne die REACH-Einschränkungen und vor allen Dingen ohne die durch REACH verursachten Kosten beliefern. Asien, Osteuropa und Südamerika aus einem an verbesserter Qualität orientierten Blickwinkel zu betrachten nährt lediglich Illusionen.

- c) Werden in den laufenden Folgenabschätzungen die Nutzeneffekte ausreichend berücksichtigt?

Antwort: Was man nicht quantifizieren kann, kann man auch nicht berücksichtigen.

8. Sind angesichts der gegenüber dem Weißbuch der Kommission reduzierten Anforderungen von REACH Verbesserungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern notwendig?

Antwort: Nein. Die heute in Deutschland bestehenden gesetzlichen Anforderungen sind ausreichend.

- a) Ist der Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Stoffen durch die Verpflichtungen die sich aus REACH für Hersteller und Anwender ergeben, gewährleistet?

Antwort: Ja. Das ist er aber auch schon durch die bestehenden Gesetze.

- b) Sollten bestehende Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in das REACH-System übernommen werden, um den Schutz von Arbeitnehmern zu stärken?

Antwort: Zumindest Doppelregelungen sollten vermieden werden.

- c) Halten Sie eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der zukünftigen Europäischen Chemikalienagentur für erforderlich?

Antwort: Nicht wirklich.

9. Wie kann sichergestellt werden, dass die Bestimmungen von REACH in vollem Umfang auch auf Importe von Produkten angewendet werden, so dass Wettbewerbsnachteile für die europäische Industrie vermieden werden?

Antwort: Ich denke, das kann man nicht sicherstellen. Viele Stoffe, die bei der Herstellung der Produkte benötigt werden, sind im Endprodukt nicht mehr vorhanden oder können aus diesem nicht freigesetzt werden. Diese Stoffe unterliegen nur in der Union REACH. Hinzukommen mangelnde Kontrollkapazitäten, die das Risiko, bei unsauberen Gesetzesauslegungen erwischt zu werden, sehr klein werden lässt. Ein sehr schönes Beispiel sind hier die jährlichen Funde von verbotenen Pestiziden auf Importobst.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Allgemeines

1. Wie beurteilen Sie die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Verordnungsentwurfs zur EU-Chemikalienpolitik?

Antwort: Der Entwurf ist für Nichtfachleute schwer zu verstehen und mit all seinen Durchführungsregeln für mittelständische Unternehmen nicht mehr zu handhaben. Der Verordnungstext ist ein geradezu klassisches Beispiel dafür, dass der Gesetzgeber vergisst, dass er ein Gesetz für den Bürger macht.

2. Ist durch den vorgelegten Verordnungsentwurf eine schlanke und bürokratiearme Chemikalienpolitik gewährleistet?

Antwort: Nein. Genau das Gegenteil ist der Fall. In Zukunft muss beispielsweise jeder Chemikalienhändler nicht nur die Preise und die Qualität seiner Rohstoffe miteinander vergleichen, sondern er muss auch darauf achten, dass alle Anwendungen seiner Kunden registriert sind. Ein typisches Beispiel für die bevorstehende Chemikalienbürokratie ist ein Allerweltsprodukt wie Natronlauge. Dieses Produkt wird neben den direkten Anwendungen allein im Reinigungsmittelbereich in weit über 1000 Rezepturen verwendet. Geht man einmal von 10 Herstellern aus, dann mag man sich gar nicht deren Versuche vorstellen, die einzelnen Registrierungen mit den jeweils zugelassenen Expositionsbetrachtungen mit den Anwendungen der Zubereitungen (die ja auch noch weitere Stoffe enthalten) sauber bis zu den Endanwendern zu händeln. Im Übrigen: typische Chemikalienhändler vertreiben 500 bis 1000 Stoffe.

3. Ein wesentliches Ziel der neuen EU-Chemikalienpolitik ist die Wahrung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in der EU. Lässt sich das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Ihrer Meinung nach mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf erreichen?

Antwort: Nein. Sie wird deutlich geschwächt werden, denn die Konkurrenz außerhalb der Europäischen Union wird die Weltmärkte ohne die REACH-Einschränkungen und vor allen Dingen ohne die durch REACH verursachten Kosten beliefern. Asien, Osteuropa und Südamerika aus einem an verbesserter Qualität orientierten Blickwinkel zu betrachten nährt lediglich Illusionen. Und: die außereuropäischen Wettbewerber werden die in Europa produzierte bessere Datenlage gerne zur Kenntnis nehmen. Bezahlen werden sie dafür aber nichts.

4. Kann das „Lissabon“- Ziel der Europäischen Union mit dem Verordnungsentwurf erreicht werden?

Antwort: Nein. Innovationsbereitschaft und Wettbewerbsfähigkeit werden sinken.

5. Besteht die Möglichkeit, dass es in der Folge von REACH zu Produktionsverlagerungen in Drittländer kommen könnte?

Antwort: Ja. Das wird bei den Firmen ein Thema sein, bei denen Chemikalien als Roh- und Hilfsstoffe einen wesentlichen Produktionsfaktor ausmachen und wo diese Chemikalien im Endprodukt nicht mehr vorhanden sind.

6. Sind durch die Gesetzgebung Arbeitsplatzverluste in Deutschland und der Europäischen Union zu befürchten?

Antwort: Diese Entwicklungen sind schwer abzuschätzen. Zu befürchten ist es aber.

7. Wird das Ziel des Verordnungsentwurfes, die Innovationskraft des Standortes Europa zu fördern erreicht?

Antwort: Ich befürchte, dass REACH Innovationspotentiale zurückführen wird. Gerade die innovativen kleinvolumigen Speziallösungen würden aus Kostengründen nicht mehr realisiert werden, und jede neue Idee für einen vorhandenen Stoff müsste über eine Anwendungsanmeldung frühzeitig mehr oder weniger offen gelegt werden. In KMU's wird Forschungspersonal für ein Jahrzehnt durch die Datenermittlung für REACH blockiert. Jeder Innovationsschritt wird mit Zusatzkosten für REACH belastet. Dadurch sinkt bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise die Realisierungschance.

8. Beurteilen Sie die unterschiedlichen Zielsetzungen des Verordnungsentwurfes als miteinander vereinbar oder als unvereinbar?

Antwort: Unvereinbar.

9. Wie beurteilen Sie die Aussage des Extended Business Impact Assessment der EG-Kommission vom 29.10.2003, dass die Ziele des Verordnungsentwurfes gleichwertig erreicht werden können?

Antwort: Leider hat die Industriepolitik (besser: die Unternehmenspolitik) im Kollegium der Kommission nur noch einen geringen Stellenwert. Zwischen Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik auf der einen Seite und Unternehmenspolitik auf der anderen Seite wird innerhalb des Kollegiums nicht mehr fair balanciert. Am Rande: der Mittelstand hat überhaupt kein eigenes Sprachrohr mehr.

10. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH zu erwarten? Bestehen hier regionale Unterschiede?

Antwort: Ich gehe davon aus, dass die Produktion einiger Spezialchemikalien in der Gemeinschaft eingestellt werden wird. Hier werden Arbeitsplätze wegfallen. Im Gegenzug werden –zeitlich begrenzt- Arbeitsplätze in Labor-, EDV- und Beratungsfirmen entstehen. Europa deindustrialisiert sich weiter. Als großer Chemiestandort wird Deutschland überproportional betroffen sein.

11. Wie hoch ist der Zusatznutzen durch die von REACH geforderten Daten?

Antwort: Der Zusatznutzen ist für mich nicht quantifizierbar. Ich befürchte allerdings, dass sie nicht so groß sein werden wie von der Kommission postuliert. Dabei gestehe ich zu, dass es sicher einige wenige Produkte geben wird, die durch neue Erkenntnisse sicherer oder gar nicht mehr eingesetzt werden. Dafür werden aber in stärkerem Umfang Breitbandchemikalien die Spezialchemikalien ersetzen. Die Auswirkungen für die Umwelt werden nicht besser sein.

12. Welche zusätzlichen Sicherheiten ergeben sich nach der neuen Gesetzeslage für Hersteller, Arbeitnehmer und Verbraucher?

Antwort: Da auch heute schon die wichtigsten Daten zur Beurteilung der Gefährlichkeit eines chemischen Stoffes zur Verfügung stehen, erwarte ich nur singuläre zusätzliche Sicherheiten.

13. Welche Kostenbelastungen werden durch REACH erwartet und welches sind die zu erwartenden Kosten für die Verbraucher?

Antwort: Ich verweise auf die entsprechenden Schätzungen des VCI.

14. Ist Deutschland, im europäischen und im internationalen Vergleich, überproportional durch das REACH-System betroffen?

Antwort: Ja, weil wir der bei weitem größte Chemiestandort in der Gemeinschaft sind und weil bei uns schon heute höchste Sicherheitsstandards eingefordert und eingehalten werden.

15. Stehen Aufwand, Kosten und Nutzen des Verordnungsvorschlages in einem ausgewogenen Verhältnis?

Antwort: Ein klares Nein.

16. Sind die Anforderungen von REACH aus Ihrer Sicht tatsächlich geeignet, den Umweltschutz voran zu bringen?

Antwort: Es wird positive und negative Entwicklungen geben. Die Bewertung wird letztendlich vom ideologischen und leider nicht vom sachverständigen Blickwinkel des Betrachters abhängen.

17. Welchen konkreten Nutzen für den Gesundheitsschutz ist durch REACH zu erwarten?

Antwort: siehe Antwort zu Frage 12.

18. Ist REACH Ihrer Meinung nach geeignet, den Betriebsschutz zu verbessern?

Antwort: Ich gehe davon aus, dass mit Betriebsschutz der Arbeitnehmerschutz gemeint ist. Hier ist in Deutschland die Gesetzeslage bereits so stringent, dass Verbesserungen durch REACH kaum vorstellbar erscheinen.

19. Wird es durch REACH zu unnötigen Doppelregelungen in Rechtsbereichen kommen, für die schon heute Vorschriften existieren?

Antwort: Das ist zu erwarten.

20. Ist der Verordnungsvorschlag mit internationalen Handelsregeln vereinbar?

Antwort: Das bezweifle ich. Vor allem der Import von Zubereitungen dürfte gegen WTO-Regeln verstoßen. Der Importeur muss nämlich jeden Stoff seiner importierten Zubereitung registrieren und die Kosten dafür kann er nur auf seine Importmenge umlegen. Der EU-Zubereiter kauft dagegen Rohstoffe, bei denen die Registrierungskosten über die Gesamttonnage des jeweiligen Rohstoffes verteilt werden können.

21. Gewährleistet der Verordnungsvorschlag ausreichenden Rechtsschutz und hinreichende Rechtssicherheit für die Unternehmen?

Antwort: Ich denke ja.

22. Werden Betriebsgeheimnisse von Unternehmen, wie Informationen zu den Verwendungszwecken von chemischen Stoffen, durch REACH gefährdet? Wenn ja, wie könnte das vermieden werden?

Antwort: Eindeutig ja. Eine überschaubare Anzahl von Expositionskategorien könnte dieses Problem stark verringern.

23. Ist der Eigentumsschutz an Testdaten ausreichend gesichert?

Antwort: Ich meine ja, obwohl einige Hersteller das anders sehen.

24. Wie beurteilen Sie eine Anknüpfung der Kennzeichnungspflicht an das tatsächliche Risiko eines Stoffes?

Antwort: Finde ich unproblematisch, weil seit Jahren Grundlage der Chemikaliengesetzgebung.

25. Könnte es angesichts der Komplexität des Verordnungsentwurfes zu praktischen Schwierigkeiten auf Seiten der Vollzugsbehörden bei der Kontrolle der REACH- Anforderungen kommen?

Antwort: Die Vollzugsbehörden sind bereits mit der derzeitigen Kontrolle häufig überfordert. Mit REACH droht der Kollaps.

Registrierung/Evaluierung/Zulassung

26. Kann es durch die Registrierungspflicht für Stoffe zu Verzögerungen bei Markteinführungen von Erzeugnissen kommen?

Antwort: Ja. Bei Importen, wenn sie freisetzbare Stoffe enthalten. Gemeinschaftsintern kann das passieren, wenn die Stoffe, die für die Herstellung eines Produkts benötigt werden, für diese spezielle Anwendung registriert werden müssen.

27. Besteht die Gefahr, dass die Anzahl der in der EU zur Verfügung stehenden Stoffe eingeschränkt wird?

Antwort: Dies wird zweifelsfrei geschehen. Die VCI-Schätzung von 20 bis 40% bei Stoffen < 100 to ist realistisch.

28. Kann jeder Stoff, der in der EU aus ökonomischen Gründen nicht mehr hergestellt wird, durch einen anderen Stoff ersetzt werden und welche Auswirkungen hätte dies auf den Preis?

Antwort: Diese Frage kann man heute noch nicht beantworten. Der Preis dürfte hier allerdings nicht so relevant sein, sondern die Wirksamkeit der Ersatz- bzw. Alternativchemikalie. Ich vermute allerdings, dass die Wirksamkeit geringer sein wird.

29. Besteht die Gefahr, dass ökologisch vorteilhaftere Produkte zugunsten von Massenprodukten vom Markt verdrängt werden?

Antwort: Ich erwarte diesen Effekt, leider.

30. Werden alle schon heute verfügbaren Daten über chemische Stoffe im REACH-System anerkannt und werden bereits erstellte Stoff-Dossiers übernommen?

Antwort: Leider nur teilweise, da vielen Untersuchungen der GLP-Nachweis fehlt. Mit einer vernünftigen Anerkennung von Altdaten könnte hier wirklich viel Geld gespart werden.

31. Beurteilen Sie die Liste derjenigen Stoffe, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind, in Anhang II als ausgewogen und ausreichend?

Antwort: Sie erweckt manchmal den Eindruck, zusammengewürfelt zu sein.

32. Ist der mengenbasierte Ansatz bei der Registrierung und Evaluierung sinnvoll und zielführend oder sollte die Exposition und die Gefährlichkeit eines Stoffes für den Umfang der Prüfanforderungen ausschlaggebend sein?

Antwort: Ich befürworte eine Kombination aus Menge und Gefährlichkeit zur Festlegung der Prüfreihefolge und der Prüfanforderungen. Ein solcher Ansatz ist sicherlich effektiver und zielgerichteter als der rein mengenbasierte Ansatz.

33. Ist ein System nach dem Vorschlag von Großbritannien und Ungarn (one substance one registration) empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste Ihrer Meinung nach dieses System ausgestaltet werden?

Antwort: Dieser Vorschlag geht eindeutig in die richtige Richtung. In diesem System brauchen wir eine faire Daten –und Kostenteilung, einen wirksamen Schutz sensibler Betriebsgeheimnisse und eine opt-out-Alternative für den, der aus den unterschiedlichsten Gründen selbst registrieren möchte. Das aktuelle Störfeuer des Juristischen Dienstes gegen OSOR ist juristisch konstruiert und m.E. als verzweifelter (aber intelligenter) Versuch der „Ideologen“ in der Kommission zu sehen, eine unangreifbar erscheinende Gegenposition gegen die überwältigende Unterstützung von OSOR durch den Rat (und wohl auch durch das Parlament) aufzubauen.

34. Bietet eine Priorisierung von Stoffen Vorteile und wie wird sie in der Praxis der Betriebe beurteilt?

Antwort: Sie bietet Vorteile und ist auch praxisgerecht.

35. Ist die Einführung eines Systems von Expositionskategorien empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste dieses System ausgestaltet werden, ohne das die Ziele von REACH gefährdet werden?

Antwort: Sie ist nicht nur empfehlenswert sondern essentiell, wenn die Verordnung in der Praxis funktionieren soll. Die Ziele von REACH werden dadurch nicht gefährdet. Denn wenn man weiß, dass ein Stoff von einem Laien nur mit Hautkontakt verarbeitet wird und letztendlich im Müll landet, dann reicht das aus, um seine Gefahren beurteilen und beschreiben zu können.

36. Kann der „one substance one registration“-Vorschlag mit dem System der Expositionskategorien kombiniert werden? Wenn ja, wie sollte eine solche Kombination aussehen?

Antwort: Das macht sehr viel Sinn. Bei Einzelanwendungsbeschreibungen treten wesentlich mehr Probleme mit dem Schutz des geistigen Eigentums auf als bei relativ anonymen Kategorien. Eine Kombination sollte ermöglicht werden ohne in jedem Fall verpflichtend zu sein. Vor allem sollte es dem Anwender ermöglicht werden, eine Kategorie selbst zu melden.

37. Wie beurteilen Sie die Rolle der Europäischen Chemikalienagentur; sollten ihre Kompetenzen gestärkt oder beschnitten werden?

Antwort: Obwohl ich jede neue Bürokratie scheue, sollte die Agentur gestärkt werden, weil nur so eine Gleichbehandlung in der Gemeinschaft gewährleistet wird. Gerade wir Deutschen sollten hier vor uns selbst „geschützt“ werden (siehe Gentechnikgesetzgebung).

38. Wie beurteilen Sie die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidungen der Agentur?

Antwort: Ich sehe keine Probleme.

39. Sind Zulassungs- und Beschränkungsverfahren ausreichend voneinander abgegrenzt?

Antwort: Ja.

40. Behandelt der Verordnungsvorschlag importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte genauso, wie innerhalb der EU erzeugte?

Antwort: Substanzen: Ja. Erzeugnisse: Hier gibt es positive und negative Unterschiede. Zubereitungen: Importierte Zubereitungen werden benachteiligt (siehe Frage 20).

41. Stellt der Verordnungsvorschlag sicher, dass in importierten Erzeugnissen nicht genau jene Stoffe enthalten sind, denen die Zulassung nach REACH für dieselbe Verwendung aufgrund der Einstufung als unsicher versagt wurde?

Antwort: Weitestgehend ja. Denn die Forderung, alle freisetzbaren Stoffe zu registrieren beinhaltet auch die Freisetzung bei der Entsorgung und greift daher sehr weit. In diesem Bereich hängt aber viel von eindeutigen Durchführungsbestimmungen und von ausreichender Kontrollkapazität ab.

42. Wie beurteilen Sie die Regelung, dass ein Unternehmen jeden Stoff, den es in einer Zubereitung in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr einführt, registrieren muss (gemäß Art. 5, Abs. 1, Satz 2), während Stoffe in importierten Erzeugnissen aus Drittländern (gemäß Art. 6) nur unter ganz bestimmten Bedingungen unter REACH registriert werden müssen?

Antwort: Diese Regelungen haben nicht viel miteinander zu tun. Wenn ein Stoff aus einem Erzeugnis freigesetzt werden kann, muss er immer registriert werden.

43. Wie schätzt der Importhandel seine Fähigkeiten ein, die REACH-Anforderungen zu erfüllen?

Antwort: Im Bereich < 1000 to wie die Industrie. Im Bereich darunter wird einiges an Geschäft verloren gehen, wenn OSOR mit fairer Kostenteilung nicht kommt.

44. Wie werden sich die REACH-Anforderungen an den Importhandel auf das Preisniveau im Binnenmarkt Ihres Erachtens auswirken?

Antwort: Wenn die Konkurrenz durch den Importhandel wegfällt, werden die Preise in der Gemeinschaft steigen.

45. Welche Erfahrungen hat die deutsche Chemiewirtschaft mit der seit 1990 in §20 a des deutschen Chemikaliengesetzes geregelten Zwangsverwertung von Tierdaten zur Vermeidung von Tierversuchen gesammelt?

Antwort: Bin ich überfragt.

46. Inwieweit kann §20 a Chemikaliengesetz als Vorbild für die Europäische Chemikaliengesetzgebung dienen?

Antwort: M.E. sollten bei REACH fairere (d.h. mittelstandsfreundlichere) Modelle zur Kostenteilung gefunden werden.

47. Bestehen innerhalb des Kommissionsentwurfs Regelungslücken, die zu unnötigen Doppelversuchen an Tieren führen können?

Antwort: Tierversuche dürfen nur einmal durchgeführt werden. Nur OSOR stellt das sicher. Allerdings kann auch hier eine sehr eng ausgelegte Stoffdefinition dennoch zu vermehrten Tierversuchen führen

48. Wie wird der von Großbritannien in die Diskussion eingebrachte Vorschlag „One Substance-one Registration“ hinsichtlich seiner Chancen zur Verringerung von Tierversuchen beurteilt?

Antwort: Er wird positive Effekte haben (siehe Frage 47).

49. Welche Reglungunterschiede bestehen im Kommissionsentwurf bezüglich der Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Daten bei Phase-in-Stoffen und bei Non-Phase-in-Stoffen und welche Gründe bestehen für diese Reglungunterschiede?

Antwort:

Mittelstand / Downstream user

50. Welchen Einfluss wird REACH voraussichtlich auf die Innovationsfähigkeit des deutschen Mittelstandes haben?

Antwort: Da Innovation häufig die Verwendung eines bekannten Stoffes in einer neuen Anwendung ist, werden die Kosten für die Anmeldung dieser Anwendung mit dem damit verbundenen Risiko des Know-how-Abflusses sicher kontraproduktiv sein. Es wird alles langsamer und teurer und natürlich bindet der REACH-Prozess enorme Kapazitäten an Fachleuten, die im Mittelstand ohnehin nicht sehr zahlreich sind.

51. Ist aus Ihrer Sicht eine überproportionale Belastung des Mittelstandes zu befürchten und wie kann sie gegebenenfalls vermieden werden?

Antwort: Ja. Vor allem die Zubereitungshersteller werden die ganzen Expositionsszenarien kaum handhaben können. Zudem sind dort keine Stabsabteilungen an Fachleuten vorhanden, die das ganze Thema bearbeiten könnten. Wenn man sich den Verordnungsentwurf mit all seinen Durchführungsbestimmungen (siehe RIP-Prozess) anschaut, kommt man in Versuchung, in Aktien von Aktenschrankherstellern zu investieren.. Kurz: der vorliegende Entwurf ist mittelstandsunfreundlich, er muss deutlich entbürokratisiert werden.

52. Können kleinen und mittleren Unternehmen praktische Hilfestellungen gegeben werden?

Antwort: Am besten dadurch, dass man OSOR durchdrückt und den Entwurf praxisgerecht novelliert.

53. Welche Folgen wird REACH für die nachgeschalteten Anwender haben? Bleibt die Gesamtheit der nachgeschalteten Anwender mit diesem Verordnungsentwurf wettbewerbsfähig?

Antwort: Derzeit werden die nachgeschalteten Anwender einen großen Teil der Kosten über Preiserhöhungen für Rohstoffe zu tragen haben. Das wird ihre nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen.

54. Wird die Verfügbarkeit von Stoffen für die Anwender von Zubereitungen voraussichtlich abnehmen? Wenn ja, welche Auswirkungen wird dies haben?

Antwort: Ja. Aus Kostengründen werden kleinvolumige Spezialchemikalien nicht mehr verfügbar sein und durch Breitbandchemikalien ersetzt werden. Die Wirksamkeit der Ersatzrezepturen wird erfahrungsgemäß schlechter sein und in einigen Fällen wird

es auch zum Wegfall von Anwendungen kommen, da kein wirtschaftlich vertretbarer Ersatz angeboten werden wird.

55. Wie beurteilen Sie das Erfordernis, dass der Anwender einer Zubereitung diese nur so einsetzt, wie der Registrierer der Stoffe dies vorgesehen hat?

Antwort: Für sehr theoretisch, weil all dies in der Praxis kaum zu kontrollieren sein wird.

56. Welchen zusätzlichen Aufwand zur Erfüllung der REACH-Anforderungen betrachten Sie für die Unternehmen in der Wertschöpfungskette als akzeptabel?

Antwort: Diese Frage ist so nicht zu beantworten, es gibt einfach zu viele betroffene Wertschöpfungsketten.

Folgenabschätzungen

57. Sind die Auswirkungen der Gesetzgebung mit ausreichender Genauigkeit abgeschätzt worden?

Antwort: Nein, da alle bislang vorliegenden Studien mehr oder weniger von nicht neutralen Auftraggebern finanziert und damit auch beeinflusst worden sind.

58. In welcher Form sollten Ihrer Meinung nach die durchgeführten Kostenfolgeuntersuchungen, deren Ergebnisse in jüngster Vergangenheit veröffentlicht worden sind bzw. in den nächsten Monaten veröffentlicht werden, in den weiteren legislativen Prozess eingebunden werden?

Antwort: Indem man sie ernst nimmt und versucht, die aufgezeigten Folgen ideologiefrei zu reduzieren. Die Kommission muss über ihren Schatten springen. Wenn sie es nicht freiwillig tut, muss man im Gesetzgebungsverfahren nachhelfen.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Für welche bestehenden Regelungsbereiche bringt die Einführung von REACH Vorteile und Verbesserungen, wo sind Überschneidungen absehbar? Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Chemikalienrecht eine Vereinfachung und Vereinheitlichung?

Antwort: Es wird Überschneidungen in allen chemikalienrelevanten Rechtsbereichen geben. Ein typisches Beispiel ist das Arbeitsschutzrecht. Mit einer Vereinfachung des bisherigen Rechts ist in keiner Weise zu rechnen. Wenn man sich allein den Umfang des VO-Entwurfs und der zurzeit in Arbeit befindlichen Durchführungsverordnungen ansieht, fragt man sich unwillkürlich, welches KMU damit umgehen soll. Ein typisches Beispiel für die bevorstehende Chemikalienbürokratie ist ein Allerweltsprodukt wie Natronlauge. Dieses Produkt wird neben den direkten Anwendungen allein im Reinigungsmittelbereich in weit über 1000 Rezepturen verwendet. Geht man einmal von 10 Herstellern aus, dann mag man sich gar nicht deren Versuche vorstellen, die einzelnen Registrierungen mit den jeweils zugelassenen Expositionsbetrachtungen mit den Anwendungen der Zubereitungen (die ja auch noch weitere Stoffe enthalten) sauber bis zu den Endanwendern zu händeln. Im Übrigen: typische Chemikalienhändler vertreiben 500 bis 1000 Stoffe.

2. Trägt der Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Form dazu bei, dass die Verwendungen von Chemikalien entlang der Wertschöpfungskette sichtbar und so Risiken im Vorfeld vermeidbar werden? Kann REACH zukünftig z.B. das Vorkommen von Benzol in Filzschreibern, verhindern?

Antwort: Die Verwendung von Chemikalien ist auch heute schon entlang der Wertschöpfungskette sichtbar. Speziell im Fall Benzol gibt es genaue Kennzeichnungsvorschriften und verpflichtende Angaben im Sicherheitsdatenblatt der Rohstoffhersteller. Sollten diese Vorschriften nicht beachtet werden, handelt es sich um ein ordnungswidriges Verhalten und natürlich auch ein Kontrolldefizit der Aufsichtsbehörden, das durch REACH eher verschärft werden dürfte.

3. Sollte das Zulassungsverfahren auf weitere besorgniserregende Stoffe oder Stoffgruppen ausgedehnt werden? Wenn ja, auf welche vorrangig?

Antwort: Diese Diskussion sollte geführt werden, wenn die aktuell vorgesehenen Stoffe abgearbeitet sind. Einen Berg von Arbeit bewältigt man nicht unbedingt leichter, wenn man ihn vergrößert.

4. Kann die Informationsweitergabe innerhalb der Produzentenkette in Form eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes das gleiche Schutzniveau gewährleisten, wie ein Chemical Safety Report (CSR)? Wie müssen die Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt minimal aussehen um dem Ziel von REACH gerecht zu werden?

Antwort: Man sollte bei Forderungen zur Datenweitergabe beachten, wer diese Daten erhält. Schon heute werden von Sicherheitsdatenblättern die wenigsten Punkte gelesen, denn die meisten Anwender können mit Angaben zu einem LD50 nichts anfangen, sondern nur mit Einstufungen von und den Angaben zu Schutzkleidung und Verhalten. Ein CSR wäre danach ein Dokument, das hoch bezahlte Fachleute erzeugen und das der normale Endkunde in einen Aktenordner abheftet, um es beim nächsten Behördenbesuch zu haben.

5. Ist die weitgehende Herausnahme der Zwischenprodukte aus der Registrierungspflicht im Verordnungsentwurf sowohl unter ökologischen als auch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu vertreten?

Antwort: Unter den gemachten strengen Vorgaben ja, denn die Zielrichtung der Verordnung sind hauptsächlich Chemikalien mit Breiteneinsatz und nicht die Stoffe, die so niemals in die Hände von nicht spezialisierten Endanwendern gelangen.

6. Welcher Grunddatensatz wäre erforderlich, um auch für Chemikalien, die unterhalb von einer Tonne / a produziert werden, ein ausreichendes Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu gewährleisten?

Antwort: Mit der vorliegenden Verordnung wird dieses Schutzniveau erreicht. „Die Dosis macht das Gift“ (Paracelsus)

7. Wird der vorliegende Entwurf dem Recht des Verbrauchers auf ausreichende Information gerecht und dabei gleichzeitig der Geheimnisschutz der Unternehmen ausreichend gewahrt?

Antwort: Es wird Grenzbereiche geben, in denen diese Interessen kollidieren. Bei einer fairen Ausgestaltung der Durchführungsbestimmungen sollte sich hier aber ein tragfähiger Kompromiss finden lassen.

8. Fördert der vorliegende Verordnungsentwurf Innovationen? Wäre eine Befristung der Zulassung ein geeignetes Mittel, Innovationen stärker zu fördern?

Antwort: Der Entwurf wird Innovationen eher erschweren. Innovation ist in der Masse eher die Optimierung von Anwendungsrezepturen und selten der vollständige Ersatz von Stoffen. Der Druck, CMR-Stoffe zu ersetzen wird schon von den Kunden in ausreichendem Maß erzeugt. Die Optimierung von Rezepturen ist dagegen vielfach mit Hilfe von Spezialchemikalien gelungen, die aus wirtschaftlichen Gründen durch REACH wegfallen und durch Breitbandchemikalien ersetzt werden dürften. Dieser Ersatz kann negative ökologische Auswirkungen haben.

9. Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Recht Erleichterungen für den Bereich Forschung und Entwicklung?

Antwort: Bei Neustoffentwicklungen sind sie nicht nennenswert und bei Phase-in Stoffen wird es sie nicht geben (siehe Frage 8).

10. Ist REACH WTO kompatibel? Ist REACH ein Modell, wie auch weltweit ein sicherer, vorsorgeorientierter Umgang mit Chemikalien aussehen könnte?

Antwort: Vor allem der Import von Zubereitungen dürfte gegen WTO-Regeln verstoßen. Der Importeur allein muss nämlich jeden Stoff seiner importierten Zubereitung registrieren und die Kosten dafür kann er nur auf seine Importmenge umlegen. Der EU-Zubereiter kauft dagegen Rohstoffe, bei denen die Registrierungskosten über die Gesamttonnage des jeweiligen Rohstoffes und über alle verteilt werden können.

11. Wie könnten Lösungen aussehen, die einen Import von Schadstoffen in Produkten verhindern, gerade auch für die, die nicht bestimmungsgemäß das Produkt verlassen?

Antwort: Das Problem ist bei weitem nicht so groß wie hier vermutet wird, denn die Entsorgung gehört zur Betrachtung, so dass so ziemlich alle in einem Erzeugnis ent-

haltenen Stoffe zu registrieren sind. Das Problem wird die Überwachung sein, denn schon heute sind die Behörden nicht in der Lage, den Import von Obst und Gemüse zu verhindern, die mit verbotenen Mitteln gespritzt worden sind.

12. Ist der grundsätzliche Ansatz von REACH, Hersteller und Weiterverarbeiter selbst in die Verantwortung zu nehmen, geeignet einen sichereren Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten? Wird REACH eine Entlastung der Behörden bringen?

Antwort: Hersteller und Weiterverarbeiter sind auch heute schon in der Verantwortung und ein sicherer Umgang mit Chemikalien reicht bis zum Anwender. Die Behörden werden wohl kaum Entlastung erfahren, da Ihre Aufgaben durch REACH eher umfangreicher werden.

13. Welche Tests sind nach derzeitigem Verordnungsentwurf für den Bereich 1 – 10 jato über die Daten der freiwilligen Selbstverpflichtung von 1997 hinaus zu liefern und wie hoch sind tatsächlich die Kosten dafür?

Antwort:

14. Welche Daten müssen laut der freiwilligen Selbstverpflichtung der chemischen Industrie von 1997 bereits vorliegen? Wäre ein solcher Datensatz überhaupt für eine expositionsbezogene Registrierung ausreichend, die dem Ziel von REACH, den Schutz von Umwelt und Gesundheit zu erhöhen, gerecht würde?

Antwort:

15. In wie weit verfügen Hersteller und Weiterverarbeiter, die „responsible care“ ernst genommen haben, bereits über die notwendigen Registrierungsdaten?

Antwort: In dem Maß, in dem sie für einen verantwortungsbewussten Umgang unter Berücksichtigung der zu erwartenden Exposition bei der Anwendung notwendig sind.

16. Sind die Regelungen im vorliegenden Verordnungsentwurf ausreichend, nach denen bereits vorliegende, seriös erzeugte Daten für die Registrierung verwendet werden können, die z.B. nicht nach dem GLP Standard gewonnen wurden?

Antwort: Nein, hier wäre eine eher pragmatische Lösung notwendig. Zum Beispiel könnte man Daten bestimmter Datenbanken (BAUA etc.) generell freigeben. Warum ein Brechungsindex nach GLP bestimmt werden muss, ist nicht verständlich.

17. Was bedeutet der Ansatz „Ein Stoff, ein Dossier“ hinsichtlich:

- der Befürchtung, dass als Folge von REACH zukünftig Chemikalien allein aufgrund der Registrierungskosten vom Markt verschwinden könnten?
- des Ziels die Registrierungskosten vor allem für die KMU zu senken?
- des Zieles unnötige Tierversuche zu verhindern und doppelte auszuschließen?

Antwort: Der OSOR-Ansatz wird all diese Probleme verringern oder sogar beseitigen können. Dieser Ansatz geht nämlich in die richtige Richtung. In diesem System brauchen wir aber eine faire Daten –und Kostenteilung, einen wirksamen Schutz sensibler Betriebsgeheimnisse und eine opt-out-Alternative für den, der aus den unterschiedlichsten Gründen selbst registrieren möchte

18. Sind die kleinen und mittelständischen Unternehmen bereits ausreichend über ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit REACH informiert oder wo gibt es Informationsdefizite?

Antwort: Sicher nicht. Vor allem die Anwender von Chemikalien können ihre Betroffenheit durch REACH immer noch nicht vollständig absehen und viele Verantwortliche in den KMU's werden Schwierigkeiten haben, REACH überhaupt zu verstehen.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Ebene und die relative Position Deutschlands und Europas als Chemiestandort?

Antwort: Der REACH-Prozess wird durch die von ihm verursachten Kosten einen weltweiten Wettbewerbsnachteil für alle die EU-Unternehmen bringen, die Chemikalien importieren, herstellen und verarbeiten. Besondere Nachteile werden die mittelständischen Betriebe haben. Deutschland Als größter europäischer Chemiestandort wird am meisten betroffen sein.

2. Wie bewerten Sie die Aussage, wonach das vorgesehene REACH-System den Innovationsvorsprung deutscher Unternehmen gefährdet?

Antwort: Der Entwurf wird Innovationen erschweren. Innovation ist in der Masse eher die Optimierung von Anwendungsrezepturen und selten der vollständige Ersatz von Stoffen. Der Druck, CMR-Stoffe zu ersetzen wird schon von den Kunden in ausreichendem Maß erzeugt. Die Optimierung von Rezepturen ist dagegen vielfach mit Hilfe von Spezialchemikalien gelungen, die aus wirtschaftlichen Gründen durch REACH wegfallen und durch Breitbandchemikalien ersetzt werden dürften. Dieser Ersatz kann negative ökologische Auswirkungen haben. Die Kernaussage der Frage wird auch dadurch belegt, dass die Umsetzung von REACH die Kapazitäten fast aller vorhandenen Fachleute in Chemieunternehmen in den nächsten 11 Jahren binden wird. Zudem wird nahezu jeder Innovationsschritt im Bereich der Phase-in-Substanzen durch hohe Kosten und bürokratischen Aufwand erschwert.

3. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die vorgesehenen Regelungen dazu führen werden, dass die betroffenen Betriebe durch Preisgabe von Verwendungszwecken und von selbst entwickelten Rezepturen Wettbewerbsnachteile erleiden werden?

Antwort: Wenn man den jetzt vorliegenden Entwurf eng auslegt, werden gerade KMU viele ihrer guten Ideen über nicht ganz offensichtliche Anwendungen bekannter chemischer Stoffe preisgeben müssen. Die Konkurrenz wird sie zwar nicht direkt zu sehen bekommen, aber über den Kunden unseres Unternehmens besteht dazu jederzeit die Möglichkeit.

4. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die Durchführung von Tests insbesondere bei kleinvolumigen Stoffen zu überproportionalen Steigerungen der Produktkosten und deshalb zu einer Einschränkung des hergestellten und/oder angewendeten Stoffspektrums führen wird bzw. ein hohes wirtschaftliches Risiko bei der Registrierung von kleinvolumigen Stoffen bedeutet?

Antwort: Diese Aussage ist absolut richtig. Auch bei den anderen Mengenbändern wird es zum Wegfall spezialisierter Anwendungen kommen, wenn durch REACH spezielle Tests notwendig werden sollten.

5. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH in welchen Branchen zu erwarten?

Antwort: Es wird negative Effekte im Bereich der Chemiehersteller und – importeure sowie branchenübergreifend in Bereichen mit großem Bedarf an chemischen Hilfsmitteln geben. Temporäre positive Effekte wird es in den Bereichen EDV, Laboratorien und Beratung geben.

6. Wird sich REACH auf die Beschäftigung in den EU-Mitgliedstaaten sowie in den einzelnen Regionen unterschiedlich auswirken?

Antwort: In starken Chemieregionen (z.B. in Deutschland) wird dieser Effekt sicher größer sein als in landwirtschaftlich orientierten Gebieten.

7. Wie hoch werden die wirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Belastungen für die von REACH betroffenen Firmen sein und mit welchen Kostensteigerungen ist aufgrund dessen zu rechnen?

Antwort: siehe einschlägige VCI-Studie

8. Wie hoch wird der mit dem Vollzug von REACH verbundene bürokratische Aufwand auf der europäischen und der nationalen Ebene sowie insbesondere auch bei den betroffenen Unternehmen sein?

Antwort: Er wird riesig sein und zwar vor allem in der Handhabung der Epositionsszenarien. Einen guten Eindruck von dem, was in Sachen Bürokratie mit REACH auf uns zukommen wird, bekommt man, wenn man sich die Liste der Durchführungsbestimmungen ansieht, die im RIP zurzeit bearbeitet werden.

9. Welchen konkreten Nutzen haben die von REACH geforderten zusätzlichen Daten?

Antwort: Die zusätzlichen Stoffdaten lassen natürlich eine weit reichende Beurteilung aller Eigenschaften einer Chemikalie zu. Dieser Aspekt ist zweifelsohne positiv zu sehen. Ob all diese Daten wirklich gebraucht werden und ob sie in Sachen Anwendung der Chemikalie tatsächlich wirkungsvoll sind, darf unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Gesetze schon bezweifelt werden.

10. Wird REACH die Information von Verbrauchern und Arbeitnehmern verbessern?

Antwort: Das mag sein. Grundsätzlich sind Arbeitnehmer und Verbraucher aber bereits durch die vorhandenen Gesetze geschützt.

11. Wird REACH den Arbeitsschutz der Beschäftigten verbessern?

Antwort: Wohl nicht. In Deutschland ist gerade dieser Bereich wirkungsvoll geschützt. Das belegen Statistiken der Berufsgenossenschaften. REACH produziert hier nur Redundanzen.

12. Wie bewerten Sie die Aussage, dass das REACH-System eine Einschränkung der Stoff- und Produktvielfalt bewirken wird?

Antwort: Als realistisch. Die VCI-Schätzung eines Wegfalls von 20 bis 40% der kleinvolumigen Stoffe wird zutreffen.

13. Werden Stoffe, die ggf. nicht mehr rentabel produziert werden können und daher vom Markt verschwinden, durch andere Stoffe ersetzt werden können?

Antwort: Das wird sicher sehr oft geschehen. Dabei ist aber davon auszugehen, dass die Ersatzstoffe zumeist eine geringere Wirksamkeit haben werden. Einige kleine Spezialanwendungen werden in der Gemeinschaft aber vom Markt verschwinden.

14. Inwiefern behandelt REACH importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte anders als innerhalb der EU erzeugte?

Antwort: Substanzen: Ja. Erzeugnisse: Hier gibt es positive und negative Unterschiede. Zubereitungen: Importierte Zubereitungen werden benachteiligt (siehe Frage 20 der CDU/CSU).

15. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die internationalen Handelsregeln?

Antwort: Vor allem der Import von Zubereitungen dürfte gegen WTO-Regeln verstoßen. Der Importeur allein muss nämlich jeden Stoff seiner importierten Zubereitung registrieren und die Kosten dafür kann er nur auf seine Importmenge umlegen. Der EU-Zubereiter kauft dagegen Rohstoffe, bei denen die Registrierungskosten über die Gesamttonnage des jeweiligen Rohstoffes und über alle verteilt werden können.

16. Wie bewerten Sie die Praktikabilität und Umsetzbarkeit der REACH-Anforderungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie nachgeschaltete Anwender?

Antwort: In seiner jetzigen Form wird die Verordnung für viele KMU nicht umsetzbar sein. Diese Firmen werden sich teure Berater mieten müssen, allein um den Entwurf und seine Durchführungsbestimmungen überhaupt verstehen zu können. Für die Umsetzung werden dann erneut weitere teure Fachleute erforderlich sein. Diesen finanziellen Aufwand werden nur wenige KMU's verkraften können.

17. Ist das von der EU-Kommission vorgesehene Mengenkzept praktikabel und sachgerecht?

Antwort: Praktikabel ist es, es ist aber nicht zielführend. Ein risikobasierter Ansatz wäre nicht nur kostengünstiger, sondern würde auch die vorhandenen Problemfälle schneller und effektiver aufzeigen.

18. Ist das Zulassungsverfahren ausreichend vom Beschränkungsverfahren abgegrenzt?

Antwort: Ja.

19. Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich, um den mit der Registrierung verbundenen bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Nachteile inländischer Produkte gegenüber Importerzeugnissen vor allem aus Nicht-EU-Ländern zu beseitigen bzw. zu vermeiden?

Antwort: Der zur Zeit diskutierte und von den meisten Mitgliedsstaaten favorisierte Ansatz „OSOR“, eine Priorisierung, eine verbesserte Stoffdefinition und eine Reduzierung der Expositionsszenarien dürften substantielle Verbesserungen bringen.

20. Wie bewerten Sie den Vorschlag, zur Vereinfachung und Kostensenkung eine länder- und unternehmensneutrale Institution unter Federführung der EU vorzusehen, welche zentral die Registrierung organisiert, so dass identische Stoffe nur noch einmalig registriert werden müssen und überdies die Vertraulichkeit der Unternehmensdaten gesichert ist?

Antwort: Ein guter Ansatz, wenn es gelingt, eine faire Daten- und Kostenteilung auf einer mengenbezogenen Basis zu erreichen.

21. Sind die vorhandenen bzw. vorgesehenen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zentralen Agentur hinreichend?

Antwort: Ich denke ja.

22. Nach Umsetzung der Aarhus-Konvention können Umweltverbände gegen alle Einzelfallentscheidungen der Agentur und der Kommission mit einem Widerspruch und anschließender Klage vorgehen. Sollte das Widerspruchsverfahren für betroffene Unternehmen entsprechend ausgeweitet werden?

Antwort: Ja. Es gibt keinen vernünftigen Grund, Unternehmensverbänden dieses Recht zu versagen.

23. Wie bewerten Sie den Vorschlag, den Registrierungsaufwand durch Bezugnahme auf einen Grunddatensatz zu reduzieren und welchen Anforderungen müsste ein solcher Grunddatensatz genügen?

Antwort: Die Idee hat etwas für sich, aber da der Datensatz sicherlich ein Kompromiss aus den bisherigen Datensätzen sein wird, ist er für kleinvolumige Produkte nicht tragbar. Intelligenter wäre es, den Datensatz bis < 10 to zu nehmen und durch die Agentur risikoorientierte Nachforderungen zu stellen.

24. Wie bewerten Sie den Vorschlag, eine Vereinfachung der Expositionsbeurteilung dadurch zu erreichen, dass Gruppen von Expositionsszenarien oder Expositions-kategorien aus ähnlichen Anwendungen bzw. ähnlichen Stoffe oder Stoffgruppen zusammengefasst werden?

Antwort: Als absolut essentiell, wenn die Verordnung je in der Praxis funktionieren soll. Ein Allerweltsprodukt wie Natronlauge wird in weit über 1000 verschiedenen Zubereitungen eingesetzt, wie sollen denn in solchen Fällen die Daten der einzelnen Anwender gehandhabt werden?

25. Welche Möglichkeiten bestehen, um die Meldung nachgeschalteter Anwendungen zu vereinfachen?

Antwort: In dem man vernünftige Expositions-kategorien bildet und es damit den Herstellern ermöglicht, Anwendungen sachgerecht anzumelden.

26. Auf welche konkrete Weise ließe sich das in der Praxis anerkannte Sicherheitsdatenblatt EU-einheitlich durchsetzen und ggf. verbessern und wie verhält sich dieses Instrument im Vergleich zu dem im Rahmen von REACH geforderten Stoffsicherheitsbericht?

Antwort: In dem aktuellen Entwurf hat das Sicherheitsdatenblatt den Stoffsicherheitsbericht als Informationsmedium entlang der Wertschöpfungskette vernünftigerweise wieder abgelöst. Die Vorgaben der Verordnung für das Sicherheitsdatenblatt sind in Ordnung. Der Stoffsicherheitsbericht hingegen ist ein Papier, das Fachleute für Fachleute schreiben.

27. Welche konkreten Ansatzpunkte sehen Sie, um chemikalienrelevante Rechtsbereiche in der EU und auf internationaler Ebene zu harmonisieren und redundante Regelungen zu beseitigen, um auf diese Weise Nachteile für den globalen Umwelt- und Gesundheitsschutz und die inländische Wirtschaft zu vermeiden?

Antwort: Nach den Erfahrungen der letzten Jahre (z.B. GHS) ist eher nicht mit international gültigen Regelungen zu rechnen.

28. Auf welche Weise lässt sich zur Sicherung einer Gleichbehandlung aller Betroffenen in der EU ein europaweit gleichmäßiger Vollzug der REACH-Verordnung gewährleisten?

Antwort: In dem man alle Aufgaben der zentralen Agentur überträgt. Dies gilt vor allem für die Kontrollaufgaben.

29. Auf welche Weise kann sichergestellt werden, dass importierte Fertigartikel nicht besser gestellt werden als EU-Erzeugnisse, die unter REACH produziert wurden?

Antwort: Dieses wird man nur schwer sicherstellen können, weil Erzeugnisse, bei deren Produktion in größerem Maße chemische Roh- und Hilfsstoffe eingesetzt werden ohne im Endprodukt noch vorhanden zu sein, im außereuropäischen Bereich billiger erzeugt werden können.

30. Welche Möglichkeiten bestehen, zur Vermeidung unnötiger neuer, kostenintensiver Untersuchungen die Vorgaben zur Anerkennung von Altstoffdaten zur Stoffbewertung geeignet zu ergänzen?

Antwort: Man könnte einige physikalisch/chemische Stoffeigenschaften von GLP-Pflicht befreien und einige vorhandene Datenbanken (BAUA, MAK etc.) generell freigeben.

31. Wie verhält sich der Anwendungsbereich von REACH zu welchen anderen Stoff- und umweltbezogenen Regelungen und wie ist REACH diesen gegenüber abgegrenzt?

Antwort: Es wird viele Überschneidungen geben.

32. Wie bewerten Sie den Vorschlag, Stoffe, die bereits in den Regelungsbereich anderer Vorschriften fallen oder ein geringes Gefährdungspotenzial aufweisen, von der Registrierung auszunehmen und ähnliche Stoffe im Verfahren einer Gruppenregistrierung zu erfassen?

Antwort: Eine gute Idee, zumal der vorliegende Entwurf hierzu Ansätze bietet.

33. Welche konkreten Möglichkeiten sehen Sie, um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen bei der Registrierung zu beraten und zu unterstützen?

Antwort: Die beste Unterstützung wäre eine Verbesserung der Praktikabilität des Entwurfs.

34. Erfordert REACH zusätzliche Tierversuche und wenn ja, in welcher Größenordnung?

Antwort: Hier ist eine Abschätzung nur schwer möglich. Sehr viel wird von Stoffdefinition abhängen.

35. Sollte der Vorschlag der Europäischen Kommission dahingehend geändert werden, anstatt Tierversuchen Alternativmethoden zu verwenden?

Antwort: Ja.

36. Wie bewerten Sie den Vorschlag, in diesem Zusammenhang eine europäische Forschungs-offensive zur Erforschung von Alternativmethoden zu unternehmen?

Antwort: Ich halte das für gut. Leider werden diese Methoden vermutlich aber erst zur Verfügung stehen, wenn die Fristen für die Registrierung bereits abgelaufen sind

Statement des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Herr Vorsitzender, ich darf mich ausdrücklich im Namen des DGB-Vorsitzenden für die Einladung zur Anhörung des Bundestages bedanken und dazu 15 Punkte vortragen, mit dem Hinweis, dass dies die gemeinsame Position aller europäischen Gewerkschaften darstellt.

1. Mit der Annahme des REACH-Vorschlages hat die europäische Kommission zwei wichtige Zielsetzungen verfolgt. Erstens: Hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Zweitens: Effizientes funktionieren des gemeinsamen Marktes und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen chemischen Industrie.

2. Der DGB ist der Auffassung, dass REACH ein signifikanter Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen von Lissabon und Göteborg ist und der Tatsache Rechnung trägt, dass Wirtschaftswachstum, sozialer Zusammenhalt und Umweltschutz auf lange Sicht Hand in Hand gehen müssen.

3. REACH wird sich spürbar auf die Wirksamkeit der bestehenden Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Stoffen in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen auswirken, durch

- zur Verfügungstellung fehlender Informationen bezüglich der Stoffeigenschaften;
- Zugang der Öffentlichkeit zu Sicherheitsdaten chemischer Stoffe im Rahmen des Rechts auf Information;
- Vorschrift einer wirkungsvollen Weitergabe von Informationen an die Weiterverarbeiter und ihr Personal zur Bekämpfung der Gefahr von Berufskrankheiten;
- Förderung des Austauschs der gefährlichsten chemischen Stoffe gegen weniger gefährliche Stoffe mit dem Ziel der Risikosenkung, durch Zulassungs- und Einschränkungsverfahren.

Um eine reale Verbesserung vom Gesundheits- und Arbeitsschutz der Arbeitnehmer, die den chemischen Produkten ausgesetzt sind, sicherzustellen, fordert der DGB, dass die Vereinbarkeit zwischen den in den Richtlinien zu Gesundheits- und Arbeitsschutz vorgesehenen Verpflichtungen und denen, die aus dem REACH-System resultieren, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Zumal allein die Kosten von Gesundheitsschäden der anerkannten Berufskrankheiten, im Bereich des stoffbezogenen Arbeitsschutzes, die für REACH prognostizierten Gesamtkosten deutlich um ein vielfaches übersteigen.

4. REACH folgt der Logik der Einheitlichen Europäischen Akte, die ausdrücklich die Vollendung des Binnenmarktes an die Beachtung der Rechte und den Schutz der Arbeitnehmer in den Bereichen Arbeitshygiene und Arbeitsschutz koppelt. Der DGB ist der Ansicht, dass nachgeschaltete Anwender wie Hersteller und Importeure von chemischen Stoffen für alle Sicherheitsaspekte ihrer Produkte verantwortlich sein müssen. Dies gilt für deren gesamten Lebenszyklus einschließlich der Entsorgung und Abfallbewirtschaftung.

5. Der DGB begrüßt, dass die Nachweispflicht der Risiken nicht mehr bei den Behörden, sondern bei den Herstellern liegt und unterstützt diese Maßnahme nachdrücklich.

6. Der DGB fordert, dass die Registrierungs- und Sorgfaltspflichten von allen Wirtschaftsakteuren als allgemeine Grundsätze anerkannt werden. Der DGB ist der Auffassung, dass die Einbeziehung anderer bedenklicher Stoffgruppen in der Zulassungsprozedur vereinfacht werden sollte.

7. Der DGB fordert die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der zukünftigen Europäischen Chemikalien-Agentur in Helsinki auf tripartiter Basis, da die Einbindung und die Initiativen der Arbeitgeber und Gewerkschaften im Hinblick auf die Herbeiführung der besten Gesundheits- und Sicherheitsstandards eine Grundvoraussetzung für den Erfolg der Lissabonner Strategie darstellen.

8. Der DGB stellt fest, dass REACH zu einem Innovationsschub führen sollte.

Ebenfalls ist es erforderlich, besonders in den KMU die durch die Umsetzung der REACH-Verordnung für die Beschäftigungslage entstehenden Konsequenzen genauer zu bewerten, falls keine geeigneten Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen existieren.

Die Maßnahmen müssen darauf abzielen, dass Hersteller und Anwender – und noch viel mehr die großen Konzerne sowie die KMU – entstehende Kosten und Risiken im Rahmen gemeinsamer Finanzierungssysteme gemeinsam tragen, indem sie insbesondere in den KMU die Umsetzung der im REACH-System vorgesehenen Vorschriften durch die Anwendung einfacher und verständlicher Verfahren zur Kostensenkung erleichtern.

9. Auf der Grundlage dieser Prioritäten und Forderungen werden der DGB und seine Gewerkschaftsverbände ihre Überlegungen und Arbeiten vertiefen und unter Berücksichtigung folgender Positionen sämtliche Initiativen ergreifen und im Hinblick auf die Verbesserung von REACH konkrete Vorschläge ausarbeiten, um gleichzeitig als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung den Umweltschutz und die Gesundheit der Bürger und Arbeitnehmer zu gewährleisten.

10. Vorgetragene Bedenken wurden mit dem REACH-Vorschlag der Kommission weitestgehend aufgegriffen, in dem bürokratische Hemmnisse und Anforderungen reduziert wurden. Nach Aussage des Unternehmenskommissars Liikanen wurden die Kosten des REACH-Systems um 80% verringert, um die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit in Europa zu fördern. Damit sind bei REACH auch Defizite entstanden, die schrittweise zu beseitigen sind.

11. Eine Vorsorgepflicht für alle Stoffe wurde nicht weiter verfolgt. Dadurch entstehende Defizite bei nicht als gefährlich eingestuften Stoffen sind zu beheben, indem die zur Entscheidungsfindung verwendeten Daten dokumentiert und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Auch für die Produktion und das Inverkehrbringen von Chemikalien **unterhalb** der Registerchwelle von **1 Jahrestonne** soll eine **allgemeine Sorgfaltspflicht** gelten. Hierzu sollen insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer und gegen Störfälle sowohl die Hersteller als auch der Importeur bestimmte **Basisinformationen** bereithalten und sie über das Sicherheitsdatenblatt dem Abnehmer mitteilen.

12. Bei Stoffen bis zu 10 Jahrestonnen wurden die Testanforderungen gegenüber den Vorentwürfen deutlich gelockert, nur für Stoffe ab 10 Jahrestonnen soll ein Sicherheitsbericht (CSR) erstellt werden und nur für diese Stoffe das Sicherheitsdatenblatt durch Angaben aus diesem Sicherheitsbericht ergänzt werden. Für die Exposition am Arbeitsplatz sind aber die Art der Verwendung und der Expositionsgrad (inhalativ, dermal) relevant. Deshalb ist es erforderlich, Expositions-kategorien über Aufnahme- und über Aufnahmemengen bei der **Registrierung** mit zu erfassen, um auch im Bereich von **1 bis 10 Jahrestonnen** gezielte **Anforderungen expositionsbezogener Daten** zu ermöglichen.

13. Im Registrierdatensatz für Stoffe im Mengenbereich von **1 bis 10 Jahrestonnen** müssen unbedingt **Prüfanforderungen, wie z.B. zur Acutogenität, zur biologischen Abbaubarkeit und zur akuten Toxizität** enthalten sein. Sie liefern unverzichtbare Informationen über die Stoffeigenschaften und ihre Risiken und gewährleisten, dass Verdachtsstoffe frühzeitig erkannt werden können. Die Beschränkung auf Stoffe über 10 Jahrestonnen muss beseitigt werden. Das Registrierverfahren muss ab 1 Jahrestonne angewendet werden. Benötigt wird die vollständige Dokumentation der Beurteilung und der Gefährlichkeit marktrelevanter Altstoffe für die menschliche Gesundheit und Umwelt.

14. Die Einbeziehung weiterer Stoffgruppen in die **Zulassung** muss erleichtert werden. Im Sinne des Arbeitsschutzes sind dies vor allem die **atemwegssensibilisierenden und stark hautsensibilisierenden Stoffe**.

15. Der DGB begrüsst, dass bei der Registrierung importierte und innereuropäische Stoffe grundsätzlich gleich behandelt werden. Der DGB fordert, dass REACH mit seinen Anforderungen von der EU in die WTO-Verhandlungen eingebracht wird. Die **Verankerung** des **REACH**-Systems **in** das System der **WTO-Abkommen** ist zwingende Voraussetzung für einen fairen weltweiten Wettbewerb. Generell muss die EU im Sinne der auf dem Weltgipfel von Johannesburg 2002 getroffenen Vereinbarungen, wonach die negativen Auswirkungen von Chemikalien auf Mensch und Natur bis 2020 minimiert werden sollen, auch weltweit auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Chemiepolitik hinarbeiten.

Meine Damen und Herren,

zunächst möchte ich Ihnen - sehr geehrter Herr Vorsitzender und dem Ausschuss insgesamt - für die Einladung zu dieser Anhörung und für die Möglichkeit danken, unsere Haltung zu REACH hier vorzustellen.

Vorab sei Folgendes klargestellt:

Die deutsche Chemieindustrie trägt die politischen Ziele von REACH mit. Wir verfolgen ausdrücklich nicht die Strategie, REACH zum Scheitern zu bringen.

Im Gegenteil: Auch wir wollen die Erneuerung des bestehenden, nicht funktionierenden EU-Chemikalienrechts und sind bereit, an der Schaffung eines praktikablen, kosteneffizienten und wirtschaftsverträglichen REACH-Systems mitzuwirken. Die Chemieindustrie hat in den letzten Jahren immer wieder konstruktive Verbesserungsvorschläge eingebracht und wird dies auch künftig tun.

Die vier Fraktionen der SPD, CDU/CSU, Bündnis90/ Die Grünen und FDP haben uns insgesamt 155 Fragen gestellt. Bei aller Verschiedenheit zeigen diese Fragen jedoch, dass Sie von uns vor allem zu den folgenden Themen Antworten erwartet haben:

Ist die REACH-Verordnung lesbar, verständlich, anwendbar?
Wie wirkt sich REACH auf die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit aus?
Was nützt REACH? Verbessert REACH den Umwelt-, Gesundheits-, Verbraucherschutz?
Was bedeutet REACH für kleine und mittlere Unternehmen?

Zur Frage: „Ist REACH lesbar, verständlich, anwendbar?“

Die Regelungen – wie sie der 1200 Seiten starke Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission vorsieht - sind zu teuer, zu bürokratisch und an vielen Stellen einfach nicht umsetzbar. Dies zeigt sogar die Diskussion in der Arbeitsgruppe des Ministerrates zu REACH: selbst die Behördenexperten der Mitgliedsstaaten haben Schwierigkeiten, dieses umfangreiche und komplizierte Regelwerk zu verstehen.

Auch die EU-Kommission befürchtet Probleme bei der Umsetzung. Sie bereitet zurzeit im sogenannten „*REACH Implementation Process*“ mehrere umfangreiche Leitfäden vor, die dem Verständnis und der Umsetzung von REACH dienen sollen. Wir befürchten, dass diese „Umsetzungshilfen“ noch wesentlich umfangreicher sein werden als die eigentliche REACH-Verordnung.

Das bedeutet: So wie REACH von der EU-Kommission erarbeitet wurde, kann es nach Überzeugung der deutschen Chemieindustrie keinesfalls bleiben.

Zur Frage: „Wie wirkt sich REACH auf die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit aus?“

In der jetzigen Fassung wird REACH die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der europäischen Industrie massiv beeinträchtigen, Innovationen behindern und Arbeitsplätze kosten. Es ist damit kontraproduktiv für eine nachhaltige Entwicklung. In unseren Antworten haben wir dies näher ausgeführt. Wir sehen aber durchaus Möglichkeiten, REACH so auszugestalten, dass es diese massiven Nebenwirkungen nicht eintreten. Dies erfordert aber eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Gesetzgeber, den Behörden und der Industrie.

Zur Frage: „Verbessert REACH den Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz?“

Möglicherweise kann REACH dazu beitragen, in einzelnen Fällen Verbesserungen im Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz zu erreichen. Insgesamt sind aber keine großen Verbesse-

rungen zu erreichen. Die Schutz- und Sicherheitsstandards für die Herstellung und Verwendung chemischer Stoffe sind in der EU und speziell in Deutschland bereits heute sehr hoch. Viele Stoffe und Stoffgruppen sind bereits geregelt, z. B. Kosmetika, Medizinprodukte, Pflanzenschutzmittel und Lebensmittel. Viele kritische Chemikalien sind bereits heute in ihrer Verwendung stark eingeschränkt oder verboten.

REACH wird aber zweifellos eines erreichen: Die Information der Behörden über die in der EU hergestellten und die in die EU importierten Stoffe, über ihre Eigenschaften und ihre Verwendung wird verbessert. Es stellt sich aber die Frage, zu welchen Kosten dies geschieht und mit welchem Nutzen.

Viele Teile von REACH stehen zudem mit anderen Vorschriften in Konkurrenz, z.B. mit Arbeitsschutz- und Transportvorschriften. REACH führt hier zu zahlreichen Doppelregelungen, Widersprüchen, Rechtsunsicherheiten und Auslegungsproblemen, nicht aber zu einem besseren Schutz von Umwelt, Gesundheit und Verbrauchern.

Ein Geburtsfehler der REACH-Verordnung ist, dass REACH falsche Selektionsanreize setzt: Stoffe, die ein ungünstiges Verhältnis von Registrierkosten zum Ertrag haben, werden vom Markt verschwinden, nicht aber Stoffe mit einem höherem Risiko.

Zur Frage: „**Wie wirkt sich REACH auf kleine und mittlere Unternehmen aus?**“:

Hier sieht man wie unter einem Brennglas besonders deutlich die Probleme von REACH. Von den über 1600 Mitgliedsunternehmen des VCI beschäftigen mehr als 80% weniger als 250 Mitarbeiter: Diese mittelständischen Unternehmen werden vor allem aus folgenden Gründen besonders unter REACH leiden:

Die Registrierungskosten sind bei kleinen und mittleren Unternehmen im Verhältnis zu Umsatz und Gewinn besonders hoch. Der VCI hat Beispiele von mittelständischen Unternehmen, bei denen die Registrierungskosten einen Jahresumsatz erreichen oder sogar übersteigen.

Kleine und mittlere Unternehmen sind vor allem Weiterverarbeiter und Formulierer. Etwa 20-40 % der Spezial-Chemikalien, die in kleinen Mengen von unter 100 t/a produziert werden, werden vom Markt verschwinden, weil sie die Registrierkosten wirtschaftlich nicht tragen können. Die KMU werden dadurch beträchtliche Kosten für die Umstellung der verwendeten Zubereitungen haben. Viele hochwertige Produkte werden ganz verschwinden.

Kleine und mittlere Unternehmen sind besonders darauf angewiesen, ihren Kunden schnell und flexibel maßgeschneiderte Lösungen anbieten zu können. Sie sind oft in solchen Nischenmärkten tätig. Das ist ihre Stärke. Wenn viele kleinvolumige Spezialprodukte wegfallen, werden sie dies künftig nicht mehr können. Damit verlieren sie ihre wesentlichen Wettbewerbsvorteile.

Die Innovationsfähigkeit dieser Unternehmen wird beeinträchtigt werden: die Vielfalt der verfügbaren Chemikalien nimmt ab; durch Bürokratie bei der Registrierung geht Zeit verloren; wegen bestimmter Offenlegungspflichten fließt Know-how ab.

Kleine und mittlere Unternehmen haben meistens nicht das Personal und die Expertise, um die anspruchsvollen Anforderungen an Substanzprüfungen, Risikobewertungen etc. zu erfüllen. Sie sind auf externe (und teure) Hilfe angewiesen.

Das Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen, das Frau Ministerin Höhn und Herr Minister Schartau gemeinsam mit der Industrie und Behörden durchgeführt haben, bestätigt die gerade genannten Belastungen eindrucksvoll. Aus Sicht der mittelständischen Firmen muss REACH vor allem in den Teilen verbessert werden, die sich mit der Registrierung, dem Informationsfluss in der Wertschöpfungskette und den Pflichten für so genannte Downstream User befassen. Analysen der Länder

Baden-Württemberg und Bayern zeigen ebenfalls, dass REACH in vielen Teilen verbessert werden muss.

Wie kann REACH besser werden? Zunächst sollte für alle in den Geltungsbereich von REACH fallenden Stoffe nur ein Satz von Kerninformationen gefordert werden, der eine Aussage zu den Risiken ermöglicht, die mit dem Stoff verbunden sind. Dies könnte von der Industrie relativ schnell geliefert werden. Weitere Daten würden dann auf Basis der jeweiligen Exposition erhoben. Denn ohne Exposition kein Risiko!

Der vorliegende REACH-Vorschlag verlangt stattdessen bei der Registrierung pauschal Daten, die die Sicherheit bei der Anwendung chemischer Stoffe nicht verbessern. Die Datenanforderungen beziehen sich nämlich überwiegend auf die produzierten bzw. importierten Mengen, ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Verwendung und Exposition. Dies führt zu teuren Datenfriedhöfen und vor allem zu falschen Selektionsanreizen, wie bereits angesprochen.

Gleichzeitig sollten die Expositionsmöglichkeiten in systematischen Expositionskategorien zusammengefasst werden. Anzugeben wären die grobe Verwendungskategorie, die Hauptbelastungswege, die Häufigkeit, Dauer und Höhe der Exposition. Die Akteure in einer Produktkette könnten sich dann bei ihrer Risikobeurteilung an wenigen Kategorien orientieren, statt an einer Vielzahl unterschiedlicher Einzelverwendungen. Der Informationsfluss für die nachgeschalteten Anwender in den Wertschöpfungsketten würde einfacher und insgesamt verlässlicher.

Die Kombination aus Expositionskategorien und Mindestdatensatz ist ein Vorschlag für ein effizientes System für REACH: Mensch und Umwelt werden gezielter geschützt, gleichzeitig wird der Aufwand verringert. Der VCI ist bereit, an der Weiterentwicklung dieses Konzept mitzuwirken und dabei mit der EU-Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten.

Um keine Missverständnisse entstehen zu lassen: Dies sind bei weitem nicht unsere einzigen Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge. REACH muss an vielen Stellen gründlich überarbeitet werden. Dies betrifft z. B. den Geltungsbereich, Überschneidungen und Doppelregelungen mit anderen Vorschriften, das Evaluierungsverfahren, das Autorisierungsverfahren, Struktur und Arbeitsweise der neuen EU-Chemikalienagentur, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen, den Rechtsschutz gegen Behördenentscheidungen etc. etc.

Fazit:

In der vorliegenden Form wird REACH der chemischen Industrie und vor allem dem Mittelstand schweren Schaden zufügen und viele Unternehmen in ihrer Existenz bedrohen. Für Umwelt und Gesundheit wird dabei wenig erreicht. Es wird lediglich die Informationslage der Behörden verbessert. Notwendig wäre ein verbessertes REACH-System, das tatsächlich die Wahrnehmung von Produktverantwortung verbessert und die Innovationsfähigkeit der Firmen fördert statt behindert. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten! Der VCI ist an der Fortsetzung des Dialoges mit Ihnen über eine praktikable Ausgestaltung der EU-Chemikalienpolitik interessiert.